

Beitragsordnung

des Vereins

Cannabisverein CSC Chemnitz e.V. i.G.

Stand: 01.04.2024

§ 1 Allgemeines

Vereinsmitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein **einmalig** eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag nach den nachstehenden Bestimmungen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Wahl des Mitgliedes monatlich oder jährlich entrichtet werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 150 € und ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto wirksam.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt vorbehaltlich von § 4 jährlich 150 € und ist spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.
2. Sondermitgliedsbeitrag pro Gramm
 - Aktive Mitglieder 8€
 - Fördernde Mitglieder 6€
3. Mitglieder können dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach den vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt und ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedes innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand das Mitglied nach eigenem Ermessen aus dem Verein ausschließen.
3. Wenn ein Härtefall vorliegt (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, außerordentliche finanzielle Belastungen) und das Mitglied dies glaubhaft darlegt, soll der Vorstand dies in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.
2. Sie ist insbesondere anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verändern.
3. Anträge auf Änderung können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.